

GEMEINDE METTAUERTAL



KANTON AARGAU



Reglement Abfallwirtschaft

01.01.2010

27.11.2009

INHALTSÜBERSICHT	2
I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Definition Abfallarten	4
§ 4 Grundsätze	5
§ 5 Information	6
§ 6 Vollzug, Zuständigkeiten	6
§ 7 Benützungspflicht	7
§ 8 Abfallzerkleinerer	7
§ 9 Ablagerungsverbot	7
§ 10 Öffentliche Abfallkörbe	7
§ 11 Kompostieren	7
§ 12 Verbrennen	8
II ABFUHREN	8
A) GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	8
§ 13 Organisation	8
§ 14 Bediente Strassen	8
§ 15 Abfuhrdaten	9
§ 16 Bereitstellung	9
B) KEHRICHTABFUHR	9
§ 17 Umfang	9
§ 18 Bereitstellungsart	9
C) SPERRGUT	10
§ 19 Umfang	10
§ 20 Bereitstellungsart	10
D) GRÜNABFUHR	10
§ 21 Umfang	10
§ 22 Bereitstellungsart	10

E) WEITERE SPEZIALABFUHREN	10
§ 23 Umfang	10
III SAMMELSTELLEN	11
A) KOMMUNALE SAMMELSTELLEN	11
§ 24 Angebot	11
§ 25 Betrieb	11
B) ÜBRIGE SAMMELSTELLEN	11
§ 26 Elektrische und elektronische Geräte	11
§ 27 Batterien und Akkumulatoren	11
§ 28 Tierkörper	12
§ 29 Bauabfälle, Steine und inerte Bausstoffe	12
§ 30 Sonderabfälle	12
IV FINANZIERUNG	13
§ 31 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	13
§ 32 Gebühren	13
§ 33 Bemessungsgrundlage	13
§ 34 Gebührenbezug	14
§ 35 Abfallrechnung	14
V SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
§ 36 Rechtsschutz	14
§ 37 Vollstreckung	14
§ 38 Strafbestimmungen	14
§ 39 Inkrafttreten	14
§ 40 Übergangsbestimmungen	15

Die Einwohnergemeinde Mettauertal erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Mettauertal.

Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

² Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle;
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehrriecht) vergleichbar ist;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Mettauertal zur Verfügung.

§ 3

Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer

Herkunft.

Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

§ 4

Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴ Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG¹). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle² (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb³ abzugeben.

¹ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

² Die Gemeinde listet im Abfallkalender die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken auf (siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

³ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können (siehe unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

§ 5

Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

² Verantwortliche Auskunftsstelle zur Abfallwirtschaft ist die Gemeindeverwaltung. Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

³ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender¹, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁵ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6

Vollzug (Zuständigkeiten)

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat.

³ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden².

⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute³ beiziehen.

⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

¹ Diese Orientierung kann in einem einfachen Merkblatt oder in einem ausführlichen Entsorgungsplan erfolgen.

² Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

³ Dies können Fachleute des Kantons oder der Privatwirtschaft sein.

§ 7

Benutzungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).

- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8

Abfallzerkleinerer

¹ Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.¹

² Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebinde erheblich schwerer werden.

§ 9

Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10

Öffentliche Abfallkörbe und Robidogbehälter

¹ Der Gemeinderat kann an stark besuchten Orten Abfallkörbe aufstellen.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

³ Für Hundekot sind die dafür bestimmten Robidogbehälter zu verwenden. Die Benützung für andere Abfallarten ist verboten.

§ 11

Kompostieren

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind möglichst privat zu kompostieren (dezentral).

² Hauseigentümer sind gehalten, auf Begehren der Mieter einen

¹ Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten!

Kompostierplatz bereitzustellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse nicht verunmöglichen.

³ Das Einsammeln von Grünabfällen kann die Gemeinde an ein Unternehmen übertragen.

§ 12

Verbrennen

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴ Die Gemeinde kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II ABFUHREN

A) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13

Organisation

¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform (z.B. spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container) für die Abfuhr vor.

² Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).

³ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) oder durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

§ 14

Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15

Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16

Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).

³ Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

B) Kehrichtabfuhr

§ 17

Umfang

¹ Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 18

Bereitstellungsart

¹ Die Kehrichtabfälle aus Haushalten sind in offiziellen zugelassenen Säcken (**siehe Gebührenreglement**), versehen mit der entsprechenden Gebührenmarke der Gemeinde, bereitzustellen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind die vorgenannten Säcke in offiziell zugelassen, gebührenfreien Containern zu deponieren.

³ Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 40 cm Durchmesser und max. 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen.

⁴ Gewerbe- und Industriebetriebe sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell

zugelassenen Abfall-Containern, welche mit einem Erfassungs-Chip ausgerüstet sind, bereitzustellen.

⁵ Presswürfel sind nicht zugelassen.

C) Sperrgutabfuhr

§ 19

Umfang

¹ Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut (Siehe Art. 18, 3) verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).

² Die Höchstmasse betragen 200 cm Länge und 100 cm Breite sowie 50 kg Gewicht.

§ 20

Bereitstellungsart

Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

D) Grünabfuhr

§ 21

Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 22

Bereitstellungsart

Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Abfall-Containern mit dem Erfassungs-Chip (keine Kunststoffsäcke) bereitzustellen. Zusätzliches Material ist in Bündeln oder Behältern dazuzustellen.

E) Weitere Spezialabfahren

§ 23

Umfang

Nach Bedarf werden für Altmetall, Altpapier, Textilien usw. Spezialabfahren durchgeführt.

III Sammelstellen

A) Kommunale Sammelstellen

§ 24

Angebot

¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas (Flaschen);
- Weissblech (Büchsen);
- Aluminium;
- Altöle (Mineral- und Speiseöle);
- Textilien, Kleidersammlung.

² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³ Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 25

Betrieb

¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekannt gegeben.

³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

B) Übrige Sammelstellen

§ 26

Elektrische und elektronische Geräte

¹ Elektrische und elektronische Geräte¹ (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG²).

² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gem. Art. 4 VREG).

§ 27

Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Bis zu einem Gewicht von 5 kg ist deren Rückgabe kostenlos (Anhang 2.15

¹ Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Energiesparlampen, Leuchtmittel (ohne Glühlampen), Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug.

² Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

ChemRRV¹⁾

§ 28

Tierkörper

¹ Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind bei der entsprechenden Sammelstelle abzuliefern. Nähere Angaben sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen.

² Die Entsorgung von Grossvieheinheiten muss selber organisiert werden. Nähere Angaben sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen.

³ Die Kosten für die Tierkörperentsorgung von Grossvieheinheiten werden wie folgt aufgeteilt: Transportkosten durch Tierhalter; Entsorgungskosten durch Gemeinde.

§ 29

Bauabfälle, Steine und inerte Baustoffe

¹ Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.

² Für die Entsorgung von grösseren Mengen an Bauabfällen ist durch die Bauherrschaft direkt eine private Unternehmung (Bauunternehmen, Transporteur, usw.) zu beauftragen.

Den Umgang mit Bauabfällen regelt das «Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau» der Abteilung für Umwelt sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz «Entsorgung auf den Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept».

§ 30

Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle² (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb³ abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

¹ Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81).

² Die Gemeinde listet im Abfallkalender die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken auf (siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

³ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen (siehe unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

IV FINANZIERUNG

§ 31

Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 32

Gebühren

¹ Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.

² Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf- Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

⁵ Für die Gebührentarife wird auf das Gebührenreglement verwiesen.

§ 33

Bemessungs- grundlage

¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack, bei der Sperrgutabfuhr pro Stück und bei Abfall-Containern und bei der Grünabfuhr per Gewicht erhoben.

² Die Grundgebühr wird pro Haushalt und Betrieb bemessen.

³ Die Ansätze richten sich nach dem Gebührenreglement.

- § 34**
- Gebührenbezug** ¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken, Container- und Grüngutchip.
- ² Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

- § 35**
- Abfallrechnung** Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V RECHTSSCHUTZ, VOLLZUG UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

- § 36**
- Rechtsschutz** Gegen Verfügungen und Entscheide kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

- § 37**
- Vollstreckung** Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

- § 38**
- Strafbestimmungen** ¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis Fr. 2'000 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).
- ² Kommt eine Busse über Fr. 2'000 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige beim Bezirksamt.
- ³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

- § 39**
- Inkrafttreten** ¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 27. November 2009 am 1. Januar 2010 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt werden die bisherigen Abfallreglemente inklusive Gebührentarife der Gemeinden, Etzgen, Hottwil, Mettau, Oberhofen und Wil aufgehoben.

***Übergangs-
bestimmungen***

§ 40

Die sich noch im Umlauf befindenden Gebührenmarken behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2010.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 27. November 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES METTAUERTAL

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Peter Weber

Florian Wunderlin